

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein

über die Förderung von Famulaturen zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

§ 1 Förderzweck

Die Kassenärztliche Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Förderung von Famulaturen nach § 2 Punkt 2.2 der Sicherstellungsrichtlinie.

Die Famulatur dient dazu, erste Erfahrungen der Patientenversorgung in ambulanten und stationären Einrichtungen zu sammeln. Durch die Gewährung von Förderungen der Famulaturen in hausärztlichen Einrichtungen in Gemeinden mit bis zu 40.000 Einwohnern soll ein Anreiz gesetzt werden, die hausärztliche Famulatur in einer kleineren, ländlichen Gemeinde zu absolvieren und so ein Interesse für die abwechslungsreiche Tätigkeit in der Hausarztpraxis in ländlich geprägten Regionen geweckt werden. Durch die Förderung der Praxisfamulatur in hausärztlichen Praxen sowie Praxen der grundversorgenden Fachärzte i. S. d. § 75a Abs. 9 SGB V soll ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Absolvierung der Praxisfamulatur in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu entscheiden. Gleichzeitig soll ein Interesse für die Tätigkeit der Facharztgruppen geschaffen werden, in denen in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur voraussichtlich Nachbesetzungen in einem höheren Umfang erforderlich werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Jeder Studierende der Humanmedizin hat zwischen dem Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen

Prüfung während der unterrichtsfreien Zeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die KV Nordrhein fördert die Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) für Studierende deutscher Hochschulen sowie deutsche Studierende an europäischen Hochschulen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Förderfähig ist die Ableistung der Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 40.000 Einwohnern hat. Abweichend von Satz 1 ist die Ableistung der Famulatur in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendmedizin im Rahmen der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO nicht förderfähig. Für die Bewertung der Gemeindegröße ist die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag zuletzt veröffentlichte Bevölkerungsanzahl des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) maßgeblich.
3. Förderfähig ist weiterhin die Ableistung einer Famulatur in einer Einrichtung der grundversorgenden Fachärzte im Sinne des § 75a Abs. 9 SGB V, die ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 150.000 Einwohnern hat.
4. Pro Studierendem ist eine Famulatur für die Dauer eines Monats förderfähig. Die Famulatur muss in Vollzeit und zusammenhängend für die Dauer von 30 Tagen absolviert werden. Unterbrochene Famulaturen sind nicht förderfähig.
5. Für die Förderung der Famulatur in Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung wird zunächst ein Kontingent von 200 Famulaturen, für die Förderung der Famulatur in Praxen der grundversorgenden Fachärzte im Sinne des § 75a Abs. 9 SGB V, ein Kontingent von 100 Famulaturen festgelegt. Innerhalb der Facharztgruppen des § 75a SGB V erfolgt keine weitere Aufteilung der Kontingente nach Facharztgruppen, es sei denn aus § 4 Ziffer 5 S. 3 dieser Richtlinie ergibt sich eine andere Wertung.
6. Die jeweiligen Kontingente werden zu zwei gleichen Teilen jeweils im ersten und zweiten Halbjahr vergeben. Nicht abgerufene Mittel des ersten Halbjahres stehen im zweiten Halbjahr zusätzlich zur Verfügung. Nach 12 Monaten ab Inkrafttreten der Durchführungsrichtlinie erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Ausschöpfung des Kontingentes.

§ 3 Beantragung

1. Antragsberechtigt sind Famuli nach § 2 Ziffer 1 dieser Richtlinie.
2. Der Antrag auf Förderung der Famulatur ist vor Aufnahme der Famulatur schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung des von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulars zu stellen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Famulatur gestellt werden. Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beginn der Famulatur ist ausgeschlossen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Universität,
 - b) Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
 - c) Eine Erklärung der Vertragsarztpraxis, dass der Famulus die Famulatur in der Vertragsarztpraxis ableisten wird. Die Erklärung muss die vereinbarte Dauer sowie vereinbarte Arbeitszeit enthalten.
4. Mit Abschluss der Famulatur ist der Antragsteller zur unverzüglichen Zusendung eines Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 6 der ÄApprO über die erfolgreiche Ableistung der Famulatur verpflichtet.

§ 4 Förderhöhe

Pro Studierendem ist eine Famulatur für die Dauer eines Monats mit einem Betrag von 400,00 € förderfähig.

§ 5 Verfahrensregelungen

1. Die Förderung wird nach Übersendung des Famulaturzeugnisses auf das von dem Studierenden im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.
2. Der Famulus muss jegliche Änderung im Rahmen der Famulatur unverzüglich der KV Nordrhein mitteilen (wie z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung der Famulatur oder Änderungen des zeitlichen Ablaufes der Famulatur).
3. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nr. 5 festgelegten Kontingente sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
4. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

5. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragsübergangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
6. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 17.06.2019

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender